

Jahres nicht gezahlt sein, so kann der Vorstand gem. § 26 BGB Einzugsmaßnahmen einleiten bzw. das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben. Sie müssen vom Vorstand gem. § 26 BGB genehmigt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

### **§ 10** **Versicherungen**

Der Verein hat Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abzuschließen.

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltung eingetretene Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

### **§ 11** **Form des Ein- und Austrittes**

Der Eintritt in den Verein geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand gem. § 26 BGB.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB.

Die Kündigung kann zum 30.6. und 31.12. eines Jahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu entrichten in dem die Kündigung erfolgt.

Kinder und Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.

### **§ 12** **Beteiligung der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sollen an allen Übungsstunden und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilnehmen.

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Beiträge pünktlich zu zahlen, die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse zu beachten, die Grundsätze des Vereins zu fördern und die Gemeinschaft durch Teilnahme an den Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen.

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen des Übungsplanes zu.

### **§ 13** **Vermögen**

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

### **§ 14** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung
  - b) der Vorstand gem. § 26 BGB
  - c) der erweiterte Vorstand
- A) Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- 1) dem / der 1. Vorsitzenden
  - 2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3) dem / der Kassenwart/in
  - 4) dem / der Schriftführer/ in
- B) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1) den Abteilungsleitern
  - 2) den Jugendleitern der Abteilung

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§ 15** **Vereinsführung**

Der Vorstand gem. § 26 BGB wird auf die Dauer von 2 Jahren von Hauptversammlung gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind dies die Vorstandsmitglieder

- Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

- zwei stellvertretende Vorsitzende
- Schriftführer/in.

Wiederwahl und Vereinigung mehrere Ämter auf eine Person ist möglich.

### **§ 16** **Aufgaben des Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung fest. Vor Eintritt in die Beratungen muss die Tagesordnung genehmigt werden.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Behinde-